

Protokoll Auszug

Stadt Bülach



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 312
Sitzung vom 15. Oktober 2008

	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
	Amt für Verkehr PLANVERWALTUNG
PBG	Mappe 1
Bülach	053-0148 / 2

4.05.3

Strassenbaulinien

Soligänterstrasse

Aufhebung und Neufestsetzung Baulinie im Verzweigungsbereich Soli-/Soligänterstrasse, Kat.-Nr. 4088

Ausgangslage

Mit Verfügung Nr. 5123 vom 19. März 2008 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich die entlang der Solistrasse teilweise aufgehobenen oder neu festgesetzten Baulinien genehmigt. Die Aufhebungen resp. die Neufestsetzungen sind per 2. Mai 2008 der Rechtskraft erwachsen. In diesem Zusammenhang reichten die Grundeigentümer des unüberbauten Grundstücks Kat.-Nr. 4088, Herr und Frau Giuseppe und Rahel Labarile-Schmid, Bachenbülach, das Gesuch um Revision der Baulinie im Verzweigungsbereich Soli-/Soligänterstrasse vom 6. Juni 2008 ein. Weitere Grundstücke werden durch die Revisionsvorlage nicht tangiert; eine weitergehende Überprüfung der Baulinien der Soligänterstrasse drängt sich nicht auf. Die erwähnten Grundeigentümer haben die Übernahme der in diesem Verfahren anfallenden Kosten mit Schreiben vom 14. Juli 2008 zugesichert.

Baulinie im Einlenkerbereich Solistrasse

Bei der Solistrasse handelt es sich um eine kommunale Sammelstrasse mit rechtskräftig festgesetzten Baulinien (RRB 4943/1967). Die nördliche Baulinie der Soligänterstrasse ist im Einmündungsbereich der Solistrasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4088 unter ca. 60° a.T. abgekröpft. Diese Abkröpfung entspricht der früheren Praxis. Heute werden die Baulinien in Einmündungsbereichen mehrheitlich den Einlenkerradien folgend festgesetzt. Zudem ist aufgrund des vorhandenen grosszügig dimensionierten Verzweigungsbereichs Soli-/Soligänterstrasse nicht mit einem Ausbau zu rechnen. Folglich kann dem Gesuch der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 4088, die nördliche Baulinie so zu ändern, dass sie in einem Abstand von 6.00 m dem Einlenkerradius folgt, entsprochen werden. Diese Baulinie endet, wie bis anhin, im Schnittpunkt mit der rechtskräftigen Waldabstandslinie (RRB Nr. 1256/1997). Niveaulinien sind keine vorhanden.

Verfahren

Die Revision von kommunalen Verkehrsbaulinien liegt in der Kompetenz des Stadtrats (§ 108 Abs. 1 PBG) und bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich (§ 109 PBG). Die Unterlagen sind öffentlich bekannt zu machen; die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG).

15.10.2008

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 312
Sitzung vom 15. Oktober 2008

6. Mitteilung an:

- a) Giuseppe und Rahel Labarile-Schmid, Freihans 10, 8184 Bachenbülach, (Grundeigentümer Grundstück Kat.-Nr. 4088), eingeschrieben
- b) Hanspeter Lienhart, Stadtrat
- c) Hanspeter Gossweiler, Abteilung Bau und Umwelt, mit Akten 4-fach, für sich und zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung
- d) André Rollin, Leiter Finanzen, unter Hinweis auf Disp. Ziff. 5
- e) WS Ingenieure AG, Poststrasse 25, 8180 Bülach
- f) Urs Andermatt, Stadtingenieur

Stadtrat Bülach



Walter Bosshard
Stadtpräsident



Roger Suter
Stadtschreiber-Stv.

Versandt: 20. OKT. 2008

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 312
Sitzung vom 15. Oktober 2008



Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur beschliesst der Stadtrat:

1. Die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) 4943/1967 genehmigten Baulinien der Soligänterstrasse werden gemäss Situationsplan 1:500 der WS Ingenieure AG vom 4. August 2008 im Verzweigungsbereich Soli-/Soligänterstrasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4088 aufgehoben und neu festgesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommission sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Aktenauflage

Die Akten liegen während der Rekursfrist in der Abteilung Bau und Umwelt, Hintergasse 1, 8180 Bülach, zu den ordentlichen Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

3. Die Abteilung Bau und Umwelt wird beauftragt, diesen Beschluss den betroffenen Grundeigentümern zu eröffnen und Dispositiv Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses im Bülacher Tagblatt, im Zürcher Unterländer und im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.
4. Die Abteilung Bau und Umwelt wird beauftragt, nach Rechtskraft dieses Beschlusses der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich drei Dossiers zur Genehmigung einzureichen.
5. Die in diesem Verfahren anfallenden Kosten sind dem Konto 2180.10062 zu belasten und nach Abschluss des Verfahrens durch die Abteilung Finanzen den Grundeigentümern des Grundstücks Kat.-Nr. 4088 in Rechnung zustellen.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute bei den Baurekurskommissionen kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich
16. Dez. 2008 Baurekurskommissionen
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: